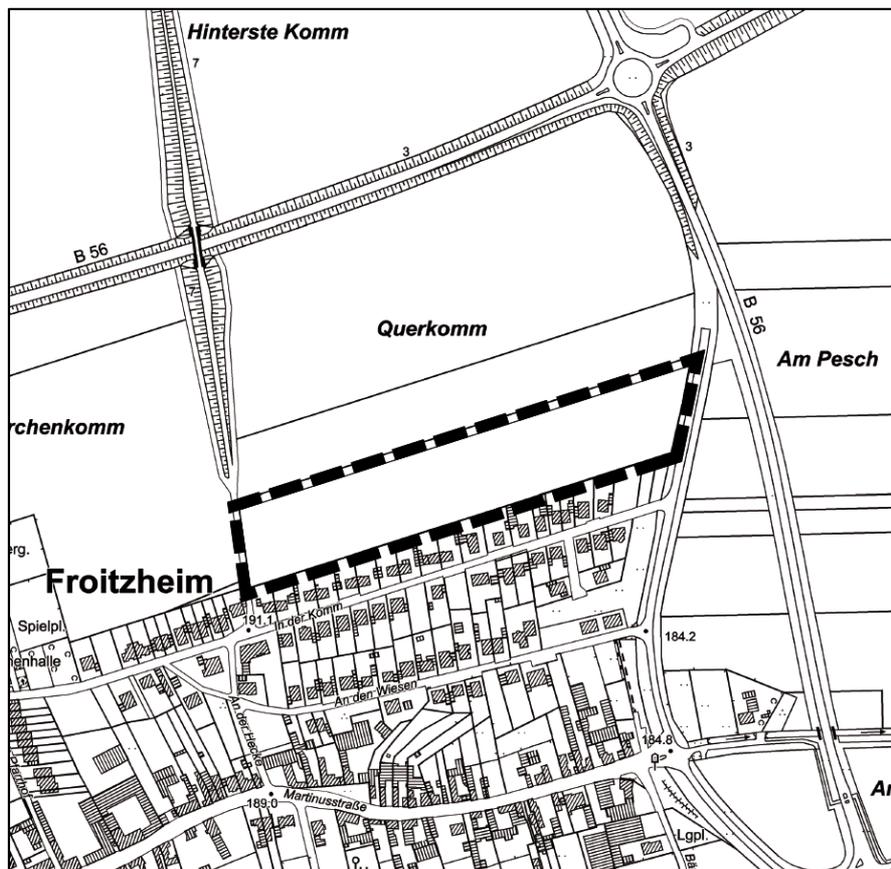


## BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Vettweiß

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Froitzeim „FH-6“, In der Komm, nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) i.V.m. § 7 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) jeweils in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über die Aufstellung des Bebauungsplanes Froitzeim „FH-6“, In der Komm gefasst.

Der Plangeltungsbereich liegt am Nordrand von Froitzeim, nördlich der Bebauung der Straße „In der Komm“. Der Plangeltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich**  
© Land NRW (2021) genordet, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan Froitzeim „FH-6“, In der Komm, liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt und der Internetseite der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden

<b>montags – freitags:</b>	<b>8.00-12.00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>14.00-15.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>14.00-18.00 Uhr</b>

zur dauernden Einsichtnahme mit der Begründung, einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bereit.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bauleitplanung.php> eingesehen werden.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans FH-6 ‚In der Komm‘ einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Froitzheim „FH-6“, In der Komm, gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtverbindlich.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß geltend gemacht werden.

Vettweiß, den 21.09.2022

Der Bürgermeister  
Gez.

Joachim Kunth